

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4059

Dresden, 28. April 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/5847

**Thema: Teilnahme von Extremisten auf Anti-Corona-Maßnahmen
Demonstrationen und Gegendemonstrationen am
13.03.2021 in Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Angaben von MDR.de ‚verurteile Sachsens CDU-Generalsekretär Alexander Dierks die Gewalt der ‚Querdenker‘ nach den Demonstrationen am 13.03.2021 in Dresden. Diese ‚zeigten ihr wahres Gesicht, sie seien gewaltbereite Extremisten‘. Sachsens zweiter stellvertretender Ministerpräsident, Martin Dulig, äußerte nach Angaben von MDR.de: ‚Jeder, der auf dieser verbotenen Demo mitläuft, macht sich gemein mit den verübten Straftaten.‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wie viele Personen und Gruppierungen an den Anti-Corona-Maßnahmen Demonstrationen und Gegendemonstrationen am 13.03.2021 in Dresden teilnahmen, die vom Verfassungsschutz als erwiesen extremistisch und gewaltbereit eingestuft werden? Welche Rolle spielten diese Personen und Gruppierungen während des Demonstrationsgeschehens und wie hoch war ihr Anteil prozentual an der Personenanzahl der Demonstranten? (Bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereich und Demonstration/Gegendemonstration)

Die genaue Anzahl der beteiligten Extremisten steht noch nicht abschließend fest, da die Ermittlungen noch andauern. Zum prozentualen Anteil der Extremisten an der Gesamtzahl aller Versammlungsteilnehmer kann daher gegenwärtig noch keine Aussage getroffen werden. Die Anzahl der beteiligten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Rechtsextremisten dürfte im zweistelligen Bereich gelegen haben. Darunter waren beispielsweise Vertreter der Identitären Bewegung Sachsen mit einem Banner.

Die Anzahl der Linksextremisten, welche sich an den Gegendemonstrationen beteiligt haben, dürfte im mittleren zweistelligen Bereich gelegen haben.

Mit ihrer Präsenz während des Demonstrationsgeschehens haben Rechtsextremisten wiederholt versucht, dass in seiner Gesamtheit nicht extremistische Versammlungsgeschehen für eigene Zwecke zu instrumentalisieren und öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen.

Im Laufe des nicht genehmigten Demonstrationsgeschehens kam es zudem zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Ob an diesen Auseinandersetzungen auch erwiesene Extremisten beteiligt waren, ist Gegenstand andauernder Ermittlungen.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 2:

Wie werden die „Querdenker“-Gruppierungen aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen eingestuft? (Bitte aufschlüsseln, welche Gruppierung, auf welcher Grundlage, seit wann, wie eingestuft wird)

Vereinzelt befinden sich Rechtsextremisten und Reichsbürger unter den Teilnehmern der Querdenker- und Corona-Protest-Versammlungen. Sie verfolgen dabei das Ziel, ihre Anschlussfähigkeit an die Mitte der Gesellschaft auszutesten und das nicht extremistische Versammlungsgeschehen für ihre verfassungsfeindlichen Zielsetzungen zu instrumentalisieren.

Darüber hinaus stehen der Beantwortung gesetzliche Regelungen (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegen. Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Frage 3:

Wie viele Straftaten im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 13.03.2021 in Dresden werden der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet? (Bitte jeweils nach Phänomenbereich, Tatvorwurf, Anzahl der Tatbeteiligten und Demonstration/Gegendemonstration aufschlüsseln)

Im Zusammenhang mit den erfragten demonstrativen Ereignissen werden durch die Polizeidirektion Dresden mit Stand vom 14. April 2021 insgesamt 51 Ermittlungsverfahren geführt. Diese stellen sich im Einzelnen nach Tatvorwurf, Bezügen zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und ermittelten Tatverdächtigen (TV) wie folgt dar:

Tatvorwurf	PMK	TV
1x Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1x PMK -rechts-	1
14x Verdacht des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte	6x PMK -nicht zuzuordnen-	10
12x Verdacht des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte	5x PMK -nicht zuzuordnen-	7
1x Verdacht des Hausfriedensbruchs	1x PMK -nicht zuzuordnen-	2
4x Verdacht des Landfriedensbruchs	2x PMK -nicht zuzuordnen-	2
1x Verdacht der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1x PMK -nicht zuzuordnen-	1
7x Verdacht der Beleidigung	3x PMK -nicht zuzuordnen-	5
1x Verdacht der Körperverletzung	-	1
1x Verdacht der gefährlichen Körperverletzung	1x PMK -nicht zuzuordnen-	1
1x Verdacht des Raubes	1x PMK -nicht zuzuordnen-	-
1x Verdacht der Urkundenfälschung	-	1
2x Verdacht der Fälschung von Gesundheitszeugnissen	-	1
4x Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz	4x PMK -nicht zuzuordnen-	4
1x Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz	-	1

Sämtliche Fälle sind nach derzeitigem Stand den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen zuzurechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die strafrechtlich relevanten Vorgänge derzeit Gegenstand von Ermittlungen sind. Diese Ermittlungen dauern aktuell an,

so dass abschließende Antworten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind und die Angaben aufgrund der laufenden Bearbeitung Änderungen unterliegen.

Frage 4:

Ist der Staatsregierung bekannt, dass aus dem Personenkreis der Gegendemonstrationen heraus der Hitlergruß gezeigt wurde? Wenn ja, welche Informationen hat die Staatsregierung dazu?

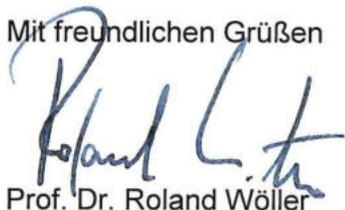
Nein.

Frage 5:

Wie ist die Aussage von Martin Dulig zu verstehen? Machen sich spiegelbildlich alle Personen, die bei Linken-Demonstrationen (bspw. in Leipzig) mitlaufen, aus denen heraus Straftaten geschehen, mit diesen gemein?

Die Aussage bezog sich auf die Geschehnisse, die sich im Rahmen der verbotenen Demonstration am 13. März 2021 in Dresden ereigneten. Bereits die Teilnahme an verbotenen Demonstrationen stellt einen Verstoß gegen das Versammlungsrecht dar. Darüber hinaus kam es bei der Durchsetzung des Demonstrationsverbotes zu Straftaten u. a. in Form von Übergriffen auf die Polizei und einer Vielzahl von Verstößen gegen die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller